

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 1

Artikel: Der Meissel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker.

V.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 6. April 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Zusätze 20 Cts. per 1spaltige Zeitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Geht der Wagen gute Bahn,
Seht sich der Heid als Radschuh an.

Der Meißel.

„Sieben gute Meißelhiebe ersparen durchschnittlich hundert Feilschritte.“ Diese Regel lehrt uns, wie unentbehrlich genanntes Werkzeug ist. Seitdem man die Hobelmaschine kennt, hat der Meißel zwar an Bedeutung verloren,

jedoch hindert solches nicht, daß auch heute noch eine geschickte Meißelarbeit manchem fleißigen Schraubstockarbeiter genügend Anerkennung verschafft.

Wir lernen, schreibt der „Techniker“, als die gebräuchlichsten Arten der Meißel kennen: 1. den Flachmeißel; 2. den Kreuzmeißel; 3. den Lochmeißel; 4. den einseitigen Flachmeißel; 5. den einseitigen Kreuzmeißel.

Aus gewalztem Stahl bestehend, ist ihre Länge, so daß sie gut handhablich, 6 bis 8 Zoll, der abgeflachte Konus ist $2\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll lang. Der Flachmeißel hat einen ziemlich schlanken Konus, dessen Breite zwischen $\frac{3}{4}$ bis $\frac{7}{8}$ Zoll variiert; die Dicke läuft von der ursprünglichen Dicke des Materials bis zur Dicke eines gewöhnlichen Tafelmesserrückens aus. Die geschliffene Schneide bildet augenscheinlich einen starken halben Winkel. Dieser also beschriebene Meißel ist genügend, um etwa Erhöhungen vom Arbeitsstück abzuschrotten; glatte und hübsche Arbeit ist jedoch nicht damit auszuführen.

Um letzteres zu können, schleife man die winkelig geschliffene Schneide zu einer Spitze, d. h. man runde die Schneidekanten auf dem Rücken des Konus ab. Dieser Meißel — wenn seine Schneide hübsch gerade ist und er gut gehandhabt wird — bewirkt eine auffallend glatte und schöne Arbeit, die eventuell der Feile nicht bedarf.

Die zweite Sorte ist der gewöhnliche Kreuzmeißel mit einem Konus, der an der Wurzel über die ursprüngliche Dicke des Stahles hervorsticht, also stumpfer ist, als beim Flachmeißel. Die Schneide ist höchstens bei $\frac{5}{10}$ Zoll breit, und der Konus selbst ist seitwärts nach der Wurzel hin verjüngt, damit das Werkzeug sich in den Nuthen nicht festsetzt. Die Schneide wird geschliffen wie ein Flachmeißel, ihre Seitenkanten sollen nicht über $\frac{3}{32}$ Zoll Höhe betragen. Dieser Kreuzmeißel dient zum Einschlagen von Fugen, um dem Flachmeißel ein gutes Angriffsobjekt zu schaffen, sofern ein starker Span vom Arbeitsstück abzutrennen ist. Nun folgt der Lochmeißel — ein unentbehrliches Werkzeug an der Bohrmachine; ähnlich einem Kreuzmeißel, ist der eine Höhrücken des Konus in seiner ganzen Länge halbrund, die Schneide, auf den halbrunden Rücken zu einseitig geschliffen, bildet fast $\frac{4}{5}$ eines rechten Winkels. Mit diesem Meißel zieht man den etwa verlaufenden Bohrer in seine Grenzen. Sodann folgt der einseitige Flachmeißel. Je nach der auszuführenden Arbeit dimensional verschieden, muß er

doch meistentheils sehr schlank sein. Die Schneide ist einseitig, wie die eines Holzstammers, natürlich mit stumpferem Winkel. Man benützt ihn hauptsächlich zum Ausarbeiten von Vertiefungen, Dampfkanälen zc. Der letzte vielgebrauchte Meißel ist der einseitige Kreuzmeißel. Von dem gewöhnlichen Kreuzmeißel sich unterscheidend durch seine je nach der Breite der Nuthe variirende Schneidebreite, ist die Schneide außerdem einseitig etwa $\frac{3}{4}$ eines rechten Winkels. Man braucht ihn zum Eingraben von Nuthen in Mätern, Scheiben zc. Bei über $\frac{5}{8}$ Zoll breiten Nuthen wende man besser einen schmälere Meißel an und ziehe innerhalb der gegebenen Grenzen je eine Nuthe, die sich alsdann vereinigen lassen.

Bei Arbeiten mit dem Meißel beachte man folgende Regeln: Man nehme den Span möglichst dünn vor den Meißel, höchstens $\frac{1}{16}$ Zoll dick. Man nehme, wo eben thunlich, den Span in einer Ebene ab. Die Kanten des Arbeitsstückes dürfen nicht beschädigt werden, weil solches eine unschöne Arbeit gibt, und ist, um diesem vorzubeugen — an dem Rande angekommen — der Meißel derart anzusetzen, daß erstere sich nicht abheeren können. Man halte den Meißel ruhig in entsprechendem Winkel zum Arbeitsstück und treibe ihn nun mit leichten gleichmäßigen Schlägen.

Bei Reparaturen auswärts kann es vorkommen, daß man einmal angesichts einer Arbeit unschlüssig werden kann — ob mit der Hobelmaschine oder mit dem Meißel? Wo das nöthige Selbstbewußtsein und die Erfahrung vorhanden, da muß der Vortheil entscheiden; wo letzterer dafür spricht, da läßt sich statt mit der Hobelmaschine die Stenmfläche ebenso gut auch mit dem Meißel abrichten.

Ueber die Patentfähigkeit von Erfindungen hauptsächlich nach dem Schweizerischen Gesetz.

Von E. Blum, Patentanwalt und Ingenieur in Zürich.

Das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente zeigt dessen Charakter bündig durch seinen ersten Paragraphen, indem es erklärt, daß den Urhebern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwertbar und durch Modelle dargestellt sind, Erfindungsschutz verliehen wird. Den Rechtsnachfolgern der Urheber werden dieselben Rechte verliehen.

Es sind also bezüglich der Anmeldungsberechtigung dieselben Prinzipien zur Geltung gekommen, wie solche in den meisten neuen Gesetzgebungsakten dieser Materie niedergelegt sich finden. Was die Neuheit und die gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindungen betrifft, wird dieselbe in sämtlichen Patentgesetzen als Grundbedingung für die Patentfähigkeit angesehen; einzig in der Auffassung der Neuheit zeigt sich wesentliche Verschiedenheit. Und schließlich ist das schweizerische Gesetz das einzige, welches für die Rechtskraft eines Patentens die Konstatirung des Vorhandenseins eines Modells, beziehungsweise überhaupt eine Ausführung verlangt. Durch eine solche Bestimmung, welche einfach eine Folge des Art. 64 der Bundesverfassung ist, wurden die sämtlichen Erfindungen, die auf einem reinen Verfahren (z. B. für Herstellung gewisser Körper, Manufakturen u. dgl.) bestehen und meist die wichtigsten Erfindungen repräsentiren, einfach vom Erfindungsschutz ausgeschlossen.

Auch eine solche Erfindung, deren Gegenstand z. B. ein neuer Körper oder eine neue Kombination von Körpern also allgemein eine Waare ist, die nicht gerade durch eine bestimmte Form charakterisirt ist, in welcher einzig sie einem gewerblichen Zwecke dient, entbehrt des Schutzes. —

Es ist nun freilich sehr oft noch möglich, auch derlei Erfindungen, deren Hauptwesen z. B. in einem nicht gern rein chemischen Verfahren beruht, noch schützen zu lassen, indem die beim Verfahren angewandten Vorrichtungen mög-

lich gewissermaßen mit dem Verfahren identifizirt werden, was aber nur durch eine geschickte Abfassung der Patentbeschreibung und hauptsächlich der sogenannten Patentansprüche möglich ist. —

Bekanntlich ist die erste Bedingung für die Patentfähigkeit, daß die Erfindung neu sei. Im Art. 2 des schweizerischen Gesetzes wird zwar nicht gesagt, was neu sei, wohl aber was nicht neu sei; nämlich solche Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie, zur Zeit der Anmeldung, in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, daß die Ausföhrung durch Sachverständige möglich ist.

Es ist dieser schweizerische Gesetzes-Artikel (2) ohne Zweifel ein solcher, der es wünschenswerth macht, daß die oberste Gerichtsstanz baldigst Gelegenheit finde, ein Präzedenzurtheil zu fällen. Es ist dies weniger nöthig wegen den Begriffen des Bekanntseins durch Benützung der Erfindung im Lande, als damit man genau wisse, welchen Einfluß Druckschriften und hauptsächlich die Patentschriften fremder Staaten auf die Patentfähigkeit desselben Objektes für die Schweiz habe. Es lassen sich eben Gründe für und gegen die Patentfähigkeit solcher durch Patentschriften beschriebener Erfindungen anführen, und es wird ohne Zweifel die Zeit seit der Publikation mit der Art der Entwicklung der bezüglichen Gewerbetätigkeit in der Schweiz bei gerichtlichen Urtheilen maßgebend sein. Oesterreichische Patente können z. B. noch 3 Monate nach Erscheinen der deutschen Patentschrift rechtsgültig genossen werden. Es sagte also unser Gesetz indirekt, was als neu anzusehen ist, wenn auch den Gerichten für ihre Urtheile noch ein gewisser Spielraum geboten ist, so ist dies nun in viel höherem Maße der Fall bezüglich der Beurtheilung, was eine Erfindung überhaupt sei, und zwar ist dies der Fall bei allen Gesetzgebungen über die Materie des Erfindungsschutzes.

Es wurde bereits vorher gewissermaßen eine Aufzählung von Objekten gemacht, welche Erfindungen sein können. Es sind die durch Modelle darstellbaren Gebilde, die eine gewisse Kombination von Formen, worin sie einem gewissen Zwecke dienen, haben müssen, ferner die Verfahren, wie technische Prozesse und Fabrikationsmethoden, sowie die Waaren. Letztere zwei Kategorien sind nach dem schweizerischen Gesetz also im Allgemeinen nicht patentfähig, sondern eventuell bloß theilweise, und zwar wenn es möglich ist, denselben einige Eigenschaften zu entnehmen, welche eine Anlehnung an die Objekte der ersten Kategorie gestatten und demgemäß eine sachbezügliche Behandlung.

Sämmtliche aufgeführten 3 Kategorien lassen sich unter eine Gesamtdefinition vereinigen, wie solche von dem im Patentrechte als Autorität bekannte Dr. Klostermann aufgestellt wurde. Er bezeichnet als Gegenstand einer Erfindung, die Auffindung neuer Mittel zur Befriedigung materieller Lebensbedürfnisse.

Allein nun liegt in dieser Definition wieder eine gewisse Unbestimmtheit, indem gerade die „Neuheit“ der Mittel für jeden einzelnen Fall einen gewissen Spielraum läßt. Bei ganz gleicher Entwicklung einer gewissen Industrie wird daher beispielsweise in einem Land ein bestimmter Gegenstand als genügend abweichend von bisherigen gleichen oder ähnlichen Zwecken angesehen, während in einem andern Lande entgegengesetzte Ansichten maßgebend werden. Um so mehr muß dies der Fall sein bei ungleicher gewerblicher Entwicklung von in Vergleich kommenden Ländern.

Nun ist aber auch nicht einmal Alles was aus den erwähnten 3 Kategorien neu ist, überhaupt zugleich eine Erfindung. Den Mitteln zur Befriedigung materieller Lebensbedürfnisse muß eben auch ein bestimmtes neues Prinzip zu Grunde liegen; mit andern Worten: es muß, damit das